



ATOSS Software SE, München
Ordentliche Hauptversammlung 2026
Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440 - ISIN Nr. DE0005104400

Ordentliche Hauptversammlung am Donnerstag, den 30. April 2026, 11:00 Uhr (MESZ)

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VORSTANDS ZU DEN ANGABEN
GEMÄß §§ 289a, 315a HGB**

Der Vorstand hat im Lagebericht und im Konzernlagebericht der ATOSS Software SE für das Geschäftsjahr 2025 Angaben gemäß § 289a HGB bzw. § 315a HGB gemacht und erläutert diese gemäß § 176 Abs. 1 AktG wie folgt:

(1) Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Kapital der Gesellschaft ist in 15.906.272 Inhaberstückaktien zum rechnerischen Nennwert von 1 Euro eingeteilt, welche vollständig stimm- und dividendenberechtigt sind.

(2) Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Zwischen der AOB Invest GmbH und der General Atlantic Chronos GmbH besteht eine vierjährige Sperrfrist, die es jeder Partei verbietet, die Mehrheit ihrer Anteile ohne die Zustimmung der anderen Partei zu veräußern. Weitere Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

(3) Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Die AOB Invest GmbH, die vom Gründer und Vorstandsvorsitzenden der ATOSS Software SE, Andreas F. J. Obereder, Grünwald, kontrolliert wird, hält zum 31.12.2025 einen Anteil von 22,48936 Prozent (Vorjahr: 21,59467 Prozent) an der ATOSS Software SE.

Die General Atlantic Chronos GmbH hält zum 31.12.2025 einen Anteil von 21,59462 Prozent (Vorjahr: 21,59462 Prozent) an der ATOSS Software SE.

Neben Herrn Andreas F.J. Obereder, der AOB Invest GmbH und der General Atlantic Chronos GmbH sind der Gesellschaft keine anderen Aktionäre bekannt, welche meldepflichtige Beteiligungen von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte halten.

(4) Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

(5) Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind, sind sie in ihren Kontrollrechten nicht beschränkt.

(6) Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderungen der Satzung

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nach Art. 9 Abs. 1, Art. 39 Abs. 2 und Art. 46 SE-Verordnung i.V.m. §§ 84 und 85 AktG sowie nach § 6 der Satzung.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen von Art. 59 SE-Verordnung, § 51 SEAG sowie der §§ 179 ff. AktG.

(7) Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

In der Hauptversammlung vom 30.04.2025 wurde die Gesellschaft ermächtigt bis zum 29.04.2030, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen oder durch auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgeübt werden.

Die Angaben zum genehmigten Kapital sind dem Anhang bzw. Konzernanhang zu entnehmen.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 3.181.254,00 durch Ausgabe von bis zu 3.181.254 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“), die aufgrund der von der Hauptversammlung am 30. April 2021 zu Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2026 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, begeben bzw. garantiert werden.

(8) Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht. Ebenso wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Die ATOSS Software SE, München, verfügt neben den Tochterunternehmen ATOSS Software Ges. m.b.H., Wien, der ATOSS Software AG, Zürich, der ATOSS CSD Software GmbH, Cham, der ATOSS Software SRL, Timisoara, der ATOSS Aloud GmbH, München, sowie der ATOSS North America Inc., West Hollywood (nicht operativ tätig) und der in 2025 neu gegründeten ATOSS Software India Private Limited, Gurugram, über Betriebsstätten in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Meerbusch, Mettingen, Brüssel (Belgien), Paris (Frankreich), Sibiu (Rumänien), Stockholm (Schweden) und Utrecht (Niederlande).

München, im März 2026

Der Vorstand